

## Tutorium IV: Materielles Flüchtlingsrecht

Tessa Hillermann und Lydia Wolff, 28.02.2019

### Fall 1 – Sachverhalt

*VG Hannover, Beschluss vom 28. September 2018 – 10 B 5872/18 –, juris*

Die Antragstellerin ist nach eigenen Angaben ghanaische Staatsangehörige. Sie reiste ebenfalls eigenen Angaben zufolge am 18. Mai 2017 aus Italien kommend auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 9. Januar 2018 einen förmlichen Asylantrag. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Antragsgegnerin gab die Antragstellerin an, dass sie Ghana aus wirtschaftlichen Gründen verlassen habe. Sie habe den Lebensunterhalt für sich und ihren Sohn, den sie bei seiner Großmutter zurückgelassen habe, mit dem An- und Verkauf von Schmuck sichergestellt. Der Markt, auf dem sie ihre Sachen verkauft habe, sei von den Behörden geschlossen worden. Danach habe sie keine Möglichkeit mehr gesehen, ihre Sachen zu verkaufen. Als ihre Ersparnisse aufgebraucht gewesen seien, habe sie nicht mehr gewusst, was sie hätte in Ghana tun sollen. Die Wirtschaft in ihrem Herkunftsland sei sehr schlecht, die Leute litten Armut. Sie sei im 4. Monat schwanger. **Wie sind die Erfolgsaussichten des Asylantrags zu werten?**

### Fall 2 – Sachverhalt

*Abgewandelter Fall aus: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz 2. überarbeitete Auflage 2016, S.38ff.*

Herr Y. trägt vor, dass ihm in seinem Herkunftsland wegen eines einfachen Diebstahls die Auspeitschung droht. **Kann er als Flüchtling anerkannt werden?**

Abwandlung: Herr Y. trägt vor, dass er als Angehöriger einer religiösen Minderheit stärker von dieser unmenschlichen Bestrafung bedroht ist als Angehörige anderer Religionen. Solange er seinen Glauben nur in der Privatsphäre ausgeübt habe, sei er aber unbehelligt geblieben. **Könnte eine andere Bewertung zugrunde zu legen sein?**

### Fall 3 – Sachverhalt

*Abgewandelter Fall aus: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz 2. überarbeitete Auflage 2016, S.43ff.*

Frau M. aus dem Libanon begründete ihren Asylantrag damit, dass sie von ihrem Ehemann, einem strenggläubigen Schiiten, jahrelang schwer misshandelt worden sei, weil sie sich geweigert habe, sich nach seinen Vorstellungen zu kleiden. Die Polizei habe ihr nicht geholfen. Bei einer Rückkehr befürchte sie, von dem mittlerweile geschiedenen Mann getötet zu werden, weil sie ihn verlassen und die Kinder mitgenommen habe. Das BAMF bewertete ihre Angaben als glaubhaft und entschied,

dass ein Abschiebungsverbot wegen erheblichen Gefahren für Leib und Leben vorliegt. (§ 60 Abs. 7 AufenthG ) Frau M. klagt gegen diese Entscheidung, um über das Abschiebungsverbot hinaus auch den Flüchtlingschutz zu erreichen. **Kann sie als Flüchtling anerkannt werden?**

#### **Fall 4 – Sachverhalt**

*Quelle: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz 2. überarbeitete Auflage 2016, S. 54ff.*

Herr B. aus Tschetschenien trug in seinem Asylverfahren glaubhaft vor, dass sein Leben in Russland gefährdet sei. Er werde dort gesucht, weil er gemeinsam mit tschetschenischen Rebellen an einem Überfall auf russische Soldaten teilgenommen habe. Der Überfall habe auf einem Markt stattgefunden, wo die Soldaten eingekauft hätten. Er habe zwei Soldaten erschossen. Ein dritter Soldat sei entführt worden, um Herrn B.s Bruder, der in russischer Haft saß, durch einen Gefangenenaustausch frei zu bekommen. Nachdem der Austausch stattgefunden habe, sei er nach Deutschland geflüchtet. **Kann Herr B. als Flüchtling anerkannt werden?**

#### **Fall 5 – Sachverhalt**

*Abgewandelter Fall aus: Leitfaden zum Flüchtlingsrecht, Die materiellrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Flüchtlings- oder anderweitigem Schutz 2. überarbeitete Auflage 2016, S.74ff.*

Der Asylantrag von Frau G. aus der Türkei wurde vom BAMF abgelehnt. Während ihre Klage beim VG anhängig ist, muss sie sich mehrfach in stationäre psychiatrische Behandlung begeben. Nach den vorliegenden Attesten leidet sie unter einer schweren depressiven Störung und es besteht Suizidgefahr. Um der Gefahr der Selbsttötung zu begegnen, sei ständige ärztliche und sozialpädagogische Betreuung erforderlich. **Hat Frau G. einen Anspruch darauf, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG festgestellt wird?**

#### **Fall 6 – Sachverhalt**

*VG Oldenburg (2. Kammer), Urteil vom 19.04.2018 - 2 A 641/18 , juris.*

Der Kläger ist syrische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit und im wehrfähigen Alter. Der Kläger begehrt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Nach seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland stellt er einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung gab der Kläger zur Begründung an: Er sei wegen des Krieges hier, hätte Angst gehabt, getötet zu werden und wollte sich in Sicherheit bringen. Er macht zum einen geltend, dass wegen illegalen Verlassens des Landes und des Aufenthalts im Ausland sowie einem dort gestellten Asylantrag eine flüchtlingsrelevante Verfolgung droht, zum anderen, dass er im Falle einer Rückkehr unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse in Syrien unter dem Aspekt der Wehrdienstentziehung ein Flüchtlingsstatus auszusprechen sei.

Mit Bescheid vom 23. Januar 2018 erkannte die Beklagte dem Kläger den subsidiären Schutzstatus zu und lehnte die Asylanträge im Übrigen ab.

Am 31. Januar 2018 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt u.a. vor: Im Falle einer Rückkehr wäre eine Verfolgung seitens aktiver Kämpfer oder Sympathisanten der ISIS beachtlich wahrscheinlich und beantragt, die Beklagte unter Aufhebung von Ziffer 2 des Bescheides vom 23. Januar 2018 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen. **Ist die Klage begründet?**